

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1981	Nummer 63
---------------------	--	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	24. 11. 1981	Zweites Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Landesbesoldungsänderungsgesetz – 2. ÄndLBesG)	668
2126	24. 11. 1981	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	669
302	24. 11. 1981	Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG ArbGG)	669
315	24. 11. 1981	Siebtes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)	671

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Zweites Landesbesoldungsänderungsgesetz -
2. ÄndLBesG)**

Vom 24. November 1981

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung der Landesbesoldungsordnungen**

Die Anlagen 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), werden wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen werden um folgende Nummern ergänzt:
 - „2.6 Professoren an der Sozialakademie Dortmund erhalten als Leiter der Sozialakademie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage nach Anlage 2.“
 - „2.7 Der Rektor einer Hochschule, der bis zu seiner Ernennung als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C bezogen hat, erhält eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt als Rektor und dem Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Zuschüsse gewährt, der dem Beamten in dem Amt als Professor jeweils zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“
2. In Besoldungsgruppe A 9 wird eingefügt:
„Erster Hauptsattelmeister“.
3. In Besoldungsgruppe A 13 wird eingefügt:
„Studierrat – im Hochschuldienst –“.
4. In Besoldungsgruppe A 14 wird eingefügt:
„Oberstudienrat – im Hochschuldienst –“.
5. In Besoldungsgruppe A 15 werden eingefügt:
„Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3)“, „Studiendirektor – im Hochschuldienst –“, am Schluß die folgende Fußnote:
„*) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.“.
6. In Besoldungsgruppe A 16 wird eingefügt:
„Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2, B 3)“.
7. In Besoldungsgruppe B 2 werden
 - a) eingefügt:
„Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln – soweit nicht gleichzeitig Generaldirektor der Museen der Stadt Köln –“, „Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3)“, am Schluß die folgende Fußnote:
„*) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die aus dem Amt als Professor der Besoldungsgruppe C 3 oder C 4 der Bundesbesoldungsordnung C oder aus einer mindestens gleichzubewertenden Position innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gewonnen worden sind oder einen Ruf in ein solches Amt oder eine solche Position abgelehnt haben.“,
 - b) bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln“ folgender Zusatz angefügt:
„– soweit nicht gleichzeitig Generaldirektor der Museen der Stadt Köln –“.

8. In Besoldungsgruppe B 3 werden eingefügt:
„Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2)“, in dem Zusatz der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ hinter dem Wort „Einwohnern“ die Worte „sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf“, am Schluß die folgende Fußnote:
„*) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die aus dem Amt als Professor der Besoldungsgruppe C 4 der Bundesbesoldungsordnung C oder aus einer mindestens gleichzubewertenden Position innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gewonnen worden sind oder einen Ruf in ein solches Amt oder eine solche Position abgelehnt haben.“.
9. In Besoldungsgruppe B 4 wird eingefügt:
„Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln“.
10. In Besoldungsgruppe B 5 werden
 - a) eingefügt:
„Rektor
– der Universität Bielefeld, Dortmund –
– der Universität – Gesamthochschule – Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal –“,
 - b) ersetzt:
die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Museen der Stadt Köln und Direktor des Wallraf-Richartz-Museums“ durch
„Generaldirektor der Museen der Stadt Köln
– gleichzeitig als Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktor des Römisch-Germanischen Museums –“.
11. In Besoldungsgruppe B 6 wird eingefügt:
„Rektor
– der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen –
– der Technischen Hochschule Aachen –
– der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –
– der Universität – Gesamthochschule – Essen –“.
12. In Besoldungsgruppe B 10 werden der Amtsbezeichnung „Chef der Staatskanzlei“ die Worte „und Staatssekretär“ angefügt.
13. In der Anlage 2 wird die Zeile
„nach Nummer 2.6 der Vorbemerkungen 225,- DM“ eingefügt.

**Artikel II
Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 1

Haushaltsermächtigung

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags im Haushaltspunkt 1981 die erforderlichen Planstellen für die in Artikel I genannten Rektoren von Hochschulen einzurichten und die nach Artikel I zulässigen Stellenumwandlungen vorzunehmen.

§ 2
Sonstige Änderungen

- (1) In § 3 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„In Haushaltsgesetzen oder Haushaltssatzungen kann zugelassen werden, daß Beamte oder Richter mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbare waren.“

(2) Beamte des Landes können bei erstmaliger Besetzung der Stellen, die auf Grund der Ermächtigung des § 7 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 160) mit einer Amtszulage gemäß Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung ausgestattet worden sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in die Zulagestellen eingewiesen werden, soweit sie die Obliegenheiten der Planstelle oder einer gleichartigen Planstelle tatsächlich wahrgenommen haben.

(3) Professoren an der Sozialakademie Dortmund dürfen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur noch in den in Artikel I bezeichneten Ämtern der Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2 oder B 3 angestellt werden.

§ 3

Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntzugeben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel II § 2 Abs. 1 tritt für die Beamten und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1981 S. 668.

– GV. NW. 1981 S. 669.

§ 2

Die Landschaftsverbände übernehmen die in § 22 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 5, 6 und 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bezeichneten Kosten, soweit und solange diese Kosten aus öffentlichen Mitteln aufzubringen sind.

§ 3

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des § 1 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1981, im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 490), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1981 S. 669.

302

Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG ArbGG) Vom 24. November 1981

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Landesarbeitsgerichte bestehen in Düsseldorf, Hamm und Köln.

§ 2

- (1) In dem Landesarbeitsgerichtsbezirk Düsseldorf bestehen Arbeitsgerichte in
 1. Düsseldorf für das Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann mit Ausnahme der Gemeinden Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath,
 2. Duisburg für das Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg,
 3. Essen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Essen,
 4. Krefeld für das Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld und des Kreises Viersen,
 5. Mönchengladbach für das Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss,
 6. Oberhausen für das Gebiet der kreisfreien Städte Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr,
 7. Solingen für das Gebiet der kreisfreien Städte Solingen und Leverkusen sowie der Gemeinden Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen,

2126

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Vom 24. November 1981

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Kosten der Durchführung des § 5 Abs. 2, des § 14 Abs. 3 und die Gebühren nach § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), trägt das Land.

(2) Die Höhe der nach § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu zahlenden Gebühren wird durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Rechtsverordnung festgesetzt.

8. Wesel für das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel,
9. Wuppertal für das Gebiet der kreisfreien Städte Wuppertal und Remscheid sowie der Gemeinden Heiligenhaus, Hückeswagen, Radevormwald, Velbert und Wülfrath.
- (2) In dem Landesarbeitsgerichtsbezirk Hamm bestehen Arbeitsgerichte in
 1. Arnsberg für das Gebiet des Hochsauerlandkreises,
 2. Bielefeld für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie des Kreises Gütersloh,
 3. Bocholt für das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld,
 4. Bochum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum sowie der Gemeinde Witten,
 5. Detmold für das Gebiet des Kreises Lippe,
 6. Dortmund für das Gebiet der kreisfreien Stadt Dortmund sowie des Kreises Unna,
 7. Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Gelsenkirchen und Bottrop sowie der Gemeinde Gladbeck,
 8. Hagen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Witten,
 9. Hamm für das Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm sowie des Kreises Soest,
 10. Herford für das Gebiet des Kreises Herford,
 11. Herne für das Gebiet der kreisfreien Stadt Herne sowie des Kreises Recklinghausen mit Ausnahme der Gemeinde Gladbeck,
 12. Iserlohn für das Gebiet des Märkischen Kreises,
 13. Minden für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke,
 14. Münster für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie des Kreises Warendorf,
 15. Paderborn für das Gebiet der Kreise Höxter und Paderborn,
 16. Rheine für das Gebiet des Kreises Steinfurt,
 17. Siegen für das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen.

- (3) In dem Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln bestehen Arbeitsgerichte in
1. Aachen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg,
 2. Bonn für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn sowie des Kreises Euskirchen und der Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg,
 3. Köln für das Gebiet der kreisfreien Stadt Köln sowie des Erftkreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen,
 4. Siegburg für das Gebiet des Oberbergischen Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Hückeswagen und Radevormwald sowie des Rhein-Sieg-Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

§ 3

Dem Arbeitsgerichtsbezirk gehören die Gemeinden und Kreise mit ihrem jeweiligen Gebiet an. Soweit die Gebiete von Gemeinden und Kreisen durch Gesetz geändert wer-

den, bedarf die Anpassung der Arbeitsgerichtsbezirke einer Änderung dieses Gesetzes.

§ 4

(1) Ändern sich durch dieses Gesetz oder gemäß § 3 Gerichtsbezirke, wird dadurch vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 die Zuständigkeit der Gerichte für die bei ihnen anhängigen Verfahren nicht berührt. Sie bleiben auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihnen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt.

(2) Die bei Ablauf des 31. Dezember 1981 vor den auswärtigen Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln anhängigen Verfahren gehen auf das Landesarbeitsgericht Köln über. Für Verfahren, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei den auswärtigen Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln anhängig gewesenen Verfahren bestimmt, ist das Landesarbeitsgericht Köln zuständig.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1982 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Stellenumbildungen vorzunehmen und die erforderlichen Amtszeitlungen auszubringen.

§ 6

§ 26 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Vorsitz wechselt unter den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln jährlich in dieser Reihenfolge.“
2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 werden zwei von den Richtern des Landesarbeitsgerichtsbezirks Hamm und je eines von den Richtern der Landesarbeitsgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln gewählt.“

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten vom 25. Juli 1960 (GV. NW. S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1970 (GV. NW. S. 760), außer Kraft. Der durch § 6 Nr. 2 neugefaßte Absatz 3 Satz 1 des § 26 LRiG ist erstmalig auf die nächste Wahl des Präsidialrats anzuwenden.

Düsseldorf, den 24. November 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1981 S. 669.

315

**Siehtes Gesetz
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
(JAG)**

Vom 24. November 1981

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1979 (GV. NW. S. 280) wird wie folgt geändert:

1. a) § 3 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. a) Rechtsgeschichte
- b) Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie“

b) § 3 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- „7. Arbeitsrecht,
- Grundzüge des Sozialrechts“

2. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 4

(1) Die erste juristische Staatsprüfung wird vor einem der Justizprüfungsämter abgelegt. Die Justizprüfungsämter sind den Oberlandesgerichten angegliedert.

(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Diese werden sämtlich vom Justizminister berufen. Die Berufung der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt nach Anhörung des Vorsitzenden und, soweit es sich um Mitglieder von wissenschaftlichen Hochschulen des Landes gemäß Absatz 4 Nr. 1 handelt, auf Vorschlag der Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs, die zum Prüfer berufen werden können.

(3) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes muß Richter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Seine Stellvertreter müssen entweder Richter oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder auf Lebenszeit beamtete Professoren des Rechts an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes sein, die zum Prüfer berufen werden können.

(4) Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes können berufen werden

1. auf Lebenszeit oder auf Probe beamtete Professoren des Rechts, die Mitglieder einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen) und Inhaber einer Stelle mit der Einstellungs voraussetzung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen sind,

2. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare,

3. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes.

Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7, des Deutschen Richtergesetzes) oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat.

(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes, wählt die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die Prüfer, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.“

3. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder Dozenten“ gestrichen.

4. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „oder Dozent“ gestrichen.

5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert dreißig Monate.

(2) Davon sind zu verwenden:

1. sechs Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen erster Instanz;
2. vier Monate zur Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen;
3. sechs Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;
4. fünf Monate bei einem Gericht der Arbeits-, der Sozial-, der Verwaltungs-, der Finanzgerichtsbarkeit oder bei einem Familiengericht;
5. drei Monate zur Ausbildung bei einem Rechtsanwalt;
6. drei Monate nach Wahl des Referendars (Wahlstelle) zur Ausbildung
 - a) zusätzlich bei den in Nummern 1 bis 5 und 7 genannten Stellen,
 - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - c) bei einem Notar,
 - d) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - e) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
 - f) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,
 - g) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist;
7. drei Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen zweiter Instanz.

(3) Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 oder 6 mit bis zu drei Monaten ange rechnet werden.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die länger als drei Monate dauernden Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.“

6. a) § 32 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder als nicht unternommen, so entscheidet über eine Zurückweisung in den Vorbereitungsdienst der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.“

b) § 32 Abs. 3 entfällt.

7. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung, das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung oder über den Ausschluß von einer Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuß getroffen, so ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend. § 35 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) bleibt unberührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Artikel III

Die Neufassung des § 23 (Artikel I Nr. 5) gilt nicht für Referendare, die vor dem 1. Januar 1982 den juristischen Vorbereitungsdienst beginnen.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 24. November 1981

**Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau**

**Der Finanzminister
Posser**

**Der Innenminister
Schnoor**

**Der Justizminister
Donnep**

**Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Barthmann**

- GV. NW. 1981 S. 671.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X